



Mitgliederbeitragsordnung

der Fachagentur zur Förderung einer natur- und umweltverträglichen Nutzung der Windenergie an Land und der Solarenergie e.V. (Fachagentur Wind- und Solarenergie) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 7. November 2023 gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 der Vereinsatzung.

§ 1 Beitragspflicht

Für beitragspflichtige Mitglieder gelten, sofern sie zum 01.01. eines jeden Jahres Vereinsmitglied sind, die in diesem Paragraphen festgesetzten Beiträge.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die Ressorts BMUV, BMWSB, BMBF, BMWK) leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird allein aus dem Haushalt des BMWK (Einzelplan 09) finanziert. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich nach dem parlamentarisch verabschiedeten Bundeshaushalt des jeweiligen Kalenderjahres. Für das Haushaltsjahr 2024 ist ein Mitgliedsbeitrag i.H.v. 1,35 Mio. EUR im Titel 0903/686 06 vorgesehen.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder nach § 6 Abs. 1 e) der Satzung

(1) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 e) der Satzung betragen die jährlichen Mitgliedsbeiträge:

Bundesland	Mitgliedsbeitrag
Baden-Württemberg	52.520,98 EUR
Bayern	61.634,66 EUR
Berlin	2.250,00 EUR
Brandenburg	19.315,12 EUR
Bremen	2.250,00 EUR
Hamburg	2.250,00 EUR
Hessen	33.939,38 EUR
Mecklenburg-Vorpommern	15.951,16 EUR
Niedersachsen	40.561,60 EUR
Nordrhein-Westfalen	80.687,18 EUR
Rheinland-Pfalz	25.428,30 EUR
Saarland	5.906,22 EUR
Sachsen	26.163,00 EUR
Sachsen-Anhalt	18.656,62 EUR
Schleswig-Holstein	20.589,46 EUR
Thüringen	18.298,30 EUR

Scheidet ein Mitglied nach § 6 Abs. 1 e) der Satzung aus, bleiben die Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder bis zur Änderung der Beitragsordnung unverändert.

- (2) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 f) bis k) der Satzung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 2.250,00 EUR.
- (3) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 l) bis t) der Satzung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 10.000,00 EUR.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder

- (1) Die fördernden Mitglieder des Vereins setzen vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Beitragsordnung die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge durch Selbsteinschätzung fest.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende jährliche Mindestbeiträge
 - 10.000,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von über 1,5 Mio. EUR
 - 5.000,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien ab 300.000 EUR und bis zu 1,5 Mio. EUR
 - 2.000,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von unter 300.000 EUR
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft ist für öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen und kommunale Spitzenverbände gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung beitragsfrei.
- (4) Mit Zustimmung eines ordentlichen Mitglieds kann ein förderndes Mitglied dessen Mitgliedsbeiträge übernehmen. Die für das ordentliche Mitglied gezahlten Beiträge werden dann auf die nach Abs. 2 zu zahlenden Mindestbeiträge des fördernden Mitglieds angerechnet.

§ 5 Befreiung und Anpassung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Erbringung des Mitgliedsbeitrages einmalig oder dauerhaft befreien oder den Mitgliedsbeitrag anpassen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Befreiungen oder Anpassungen im Jahr 2024 von insgesamt nicht mehr als 15.000 Euro zuzulassen.

§ 6 Fälligkeit, Zahlungsabwicklung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied während des laufenden Kalenderjahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag jahresanteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft zu zahlen. Er wird binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand fällig.
- (3) Soweit dem Verein durch das Mitglied keine Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge erteilt wird, ist der Mitgliedsbeitrag vom Mitglied zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt auf ein vom Verein zu benennendes Konto zu zahlen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Beitragsordnung.